



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**für Ausgleichsmaßnahmen**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 38), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 13.12.2001 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes und den Vorschlägen des entsprechenden Grünordnungsplanes.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**

**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen bebaubaren Grundfläche (§ 19 Abs 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.



**§ 5**

**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

**§ 6**

**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Kostenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke.

**§ 7**

**Ablösung**

Der noch nicht feststehende Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Betragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169) zu erheben.

(2) Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden Daten gemäß § 13 LDSG vorzuhalten:

- Name und Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
- Nutzungsart,
- Grundstücksgröße.

(3) Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden der Stadt Elmshorn durch das Katasteramt vermittelt.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, 17.12.2001

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin